

**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
im Kreistag Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**

**Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen**  
Dresdner Straße 20, 01737 Tharandt

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge  
An den Landrat  
Herr Geisler  
PF 10 02 53/54  
01782 Pima

Pima, 27.11.2023

**Antrag**

**der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Unterstützung der kommunalen Wärmeplanung und der Dekarbonisierung der kommunalen Wärmenetze durch den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**

Sehr geehrter Herr Landrat,

aktuell wird auf Bundesebene das *Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze* beraten. Das Gesetz soll Anfang 2024 in Kraft treten, wonach Kommunen mit weniger als 100.000 Einwohnern bis 2028 eine Wärmeplanung vorlegen sollen (§ 4). Wir stellen daher den Antrag, dass der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge die Kommunen bei der Wärmeplanung unterstützt und hierbei eine koordinierende Funktion übernimmt. Als Vorbild kann die Zusammenarbeit beim Breitbandausbau herhalten.

*Beschlussantrag:*

1. Der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge beauftragt den Landrat, die Städte und Gemeinden im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge bei der kommunalen Wärmeplanung und der Dekarbonisierung ihrer Wärmenetze zu unterstützen und eine koordinierende Funktion zu übernehmen. Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge regt zur Wärmeplanung eine interkommunale Zusammenarbeit sowie die Ermöglichung von Konvoi-Lösungen an und unterstützt die Kommunen unter anderem bei der Beantragung von Fördermitteln und der Vernetzung mit den für die Wärmeplanung relevanten Akteuren.
2. Der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge beauftragt den Landrat, dem Kreistag zeitnah einen Beschlussantrag zur Unterstützung und Umsetzung der interkommunalen Wärmeplanung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vorzulegen.
3. Der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge beauftragt den Landrat, zu prüfen, inwiefern eine Verknüpfung der interkommunalen Wärmeplanung mit dem Klimaschutzmanagement der Landkreisverwaltung Sächsische Schweiz-Osterzgebirge möglich ist. Außerdem soll geprüft werden, ob eine Zusammenarbeit zwischen Landkreis und Kommunen bei der Wärmeplanung, ähnlich wie beim Breitbandausbau, möglich ist und von den Kommunen gewünscht wird.

4. Der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge fordert den Landrat auf, sich beim Land Sachsen für die Einrichtung eines Wärmekatasters auszusprechen.

5. Der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge beauftragt den Landrat, dem Kreistag über den Fortgang der kommunalen- und interkommunalen Wärmeplanung und Dekarbonisierung der Wärmenetze im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zu berichten.

#### *Finanzielle Auswirkungen:*

Dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge entstehen durch diesen Antrag keine Investitionskosten. Die koordinierende Arbeit sollte aus der Verwaltung heraus bewältigt werden können, auch unter Einbeziehung des Klimaschutzmanagements des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Sollten unter anderem Finanzierungs- und Überbrückungshilfen des Landkreises an die Kommunen notwendig sein, sind diese im Beschlussantrag zur Unterstützung und Umsetzung der interkommunalen Wärmeplanung darzustellen, wie es mit Punkt 2 dieser Vorlage beschlossen werden soll.

#### *Begründung:*

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur *Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze* ist unter § 4 vorgesehen, dass mehrere Gemeinden eine gemeinsame Wärmeplanung und kleine Gemeinden eine vereinfachte Wärmeplanung vornehmen können, insoweit das Land Sachsen von dieser Öffnungsklausel Gebrauch macht:

„(3) Die Länder können für bestehende Gemeindegebiete, in denen zum 1. Januar 2024 weniger als 10 000 Einwohner gemeldet sind, ein vereinfachtes Verfahren nach Maßgabe von § 22 vorsehen. Die Länder können vorsehen, dass für mehrere Gemeindegebiete eine gemeinsame Wärmeplanung erfolgen kann.“

Der Landkreis muss zusammen mit den Kommunen an der Wärmeplanung arbeiten, um auch im ländlichen Raum und in kleineren Kommunen eine Wärmeplanung zu ermöglichen. Angesichts globaler Konflikte und unsicherer fossiler Ressourcen liegt es in der Vernunft der Menschen, sich genau zu überlegen, wo in Zukunft die Energie zum Heizen herkommen soll. Die Menschen sind hierbei stark vom Staat abhängig, da Staat und Energieversorgungsunternehmen vorgeben, welche Energieinfrastruktur anliegt und von Endverbraucher/innen zukünftig genutzt werden kann. Die kommunale Wärmeplanung gehört in Anbetracht der Zeit zur Krisen- und Daseinsvorsorge für die Menschen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Fachliche Unterstützung bei der kommunalen und interkommunalen Wärmeplanung bietet unter anderem die SAENA an.<sup>1</sup> Der Landkreis Lörrach im Süden von Baden-Württemberg hat bereits ausgiebig Erfahrungen gesammelt, einen kooperativen Prozess bei der Wärmeplanung auf Landkreisebene zu gestalten. Auf einer entsprechenden Webseite wird dieser Prozess dargestellt, ausgewertet und hier sind die wichtigsten Lernbotschaften zusammengefasst zu finden.<sup>2</sup> Im Landkreis Lörrach wurde zudem das Klimamanagement mit in den Prozess der kreisweiten Wärmeplanung eingebunden. Besonders wichtig ist zudem, die Umsetzung der kommunalen Wärmewende mit anderen Tiefbauplanungen und -arbeiten zu koordinieren. Als positives Beispiel

<sup>1</sup> <https://www.saena.de/kommunale-waermeplanung-10615.html>

<sup>2</sup> <https://www.kww-halle.de/wissen/themen-der-kommunalen-waermeplanung/praxisbeispiele-in-der-uebersicht/praxisbeispiel-1-1>

im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge kann die Stadt Pirmasheim hervorgehoben werden, wo im September 2023 mit der Wärmeplanung begonnen wurde.

Noch bis 31.12.2023 wird die Erstellung einer Wärmeplanung mit bis zu 100 Prozent gefördert. Sicher ist es für viele und besonders für kleinere Kommunen eine personelle Herausforderung, eine Wärmeplanung zu realisieren. Hier zeigt sich im Landkreis Lörrach, dass durch eine gemeinsame Planung Ressourcen gebündelt und die Kommunen entlastet werden können. Ein zentraler Baustein der Wärmeplanung ist die Bestandsanalyse und die Erhebung von Informationen zum Wärmebedarf, für die große Menge Daten gesammelt und teilweise erst erhoben werden müssen. Auf Landesebene wird hierzu über ein Wärmekataster diskutiert, das Informationen über die genutzten Wärmequellen im Landkreis zur Verfügung stellen würde. Diese Datenerhebung zum Bestand und zum Wärmebedarf ist zeitaufwendig und sollte mit als erstes realisiert werden.

Nach dem Angriff Russlands auf die Ukraine, nach dem ausgelösten Energiepreisschock und nach einem von einigen Akteuren prophezeiten *Blackout* im Winter 2022/23, ist die Versorgungssicherheit mit Wärme ins Zentrum der öffentlichen Debatte gerückt worden. Die massive Abhängigkeit von fossilen Energieträgern und von einzelnen autoritären Staaten hat uns allen vor Augen geführt, dass es auch hier keine absolute Sicherheit gibt. Verantwortungsträger/innen im Bund, Land und in den Kommunen sollten aber auch verstehen, dass wir noch sehr viel schaffen müssen, damit Deutschland seinen Anteil leistet, die Klimaziele einzuhalten und die Klimakrise nennenswert einzudämmen. Nicht Handeln ist aus verschiedenen Gründen keine Option für die Zukunft.

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat beim Breitbandausbau gezeigt, dass eine Kooperationsvereinbarung mit den Kommunen zum koordinierten Infrastrukturausbau in überschaubarer Zeit möglich ist. Solche Vereinbarungen könnten sinnvoll sein, um die Planung mehrerer Kommunen zusammenzulegen und um Konvoi-Lösungen zu ermöglichen. Nicht nur Verbraucher/innen wollen bald Gewissheit darüber, welche Wärmeinfrastruktur in Zukunft zur Verfügung stehen wird. Selbstverständlich benötigen auch Energieversorgungsunternehmen Planungssicherheit, um notwendige Investitionen in die Wärmenetze zu tätigen. Dabei hat die Wärmeplanung selbst keine bindende Wirkung und der Prozess der Planerstellung ist ebenso wichtig wie die finale Wärmeplanung selbst. Eine Möglichkeit für mehr Verbindlichkeit und Planungssicherheit wäre, die Wärmepläne als städtebauliche Entwicklungskonzepte zu beschließen. Das sollte mit den Kommunen im Rahmen der interkommunalen Wärmeplanung unbedingt besprochen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Silke Kömer  
Fraktionsvorsitzende Bündnis 90/Die Grünen



Sächsische Schweiz-Osterzgebirge  
Landkreis  
Der Landrat



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

An die Mitglieder  
des Landkreises Sächsische  
Schweiz-Osterzgebirge

Datum: 03.01.2024  
Telefon: 03501 5153236  
Aktenzeichen: 12/2023\_kwp  
E-Mail: Uwe.Mixdorf@landratsamt-pirna.de

## Stellungnahme zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 27.11.2023 zur Unterstützung der kommunalen Wärmeplanung und der Dekarbonisierung der kommunalen Wärmenetze durch den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf Ihren Antrag zur Unterstützung der kommunalen Wärmeplanung und der Dekarbonisierung der kommunalen Wärmenetze durch den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge möchte ich wie folgt Stellung nehmen.

Den Ausführungen zu den Antragspunkten wird Folgendes vorangestellt:

Der Bundestag hat am 17.11.2023 das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz - WPG) angenommen. Der Bundesrat hat am 15.12.2023 das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze des Bundestags gebilligt. Das Gesetz wird, wie die bereits im September beschlossene Novelle des Gebäudeenergiegesetzes („Heizungsgesetz“) zum 01.01.2024 in Kraft treten.

Im WPG werden die Bundesländer und hernach die Kommunen verpflichtet, auf ihrem Gebiet eine Wärmeplanung durchzuführen. Zur Ausgestaltung des Verfahrens ist eine Länderregelung notwendig. Die konkrete Umsetzung auf Landesebene im Freistaat Sachsen ist noch nicht geregelt. Die Länder haben die Möglichkeit über sogenannte Länderöffnungsklauseln eine Modifizierung der Regelungen des WPG vorzunehmen. Das betrifft unter anderem die Bestimmung der planungsverantwortlichen Stellen oder ob für Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern vereinfachte Wärmeplanungsverfahren gelten sollen. Die Länder können zudem vorsehen, dass für mehrere Gemeindegebiete eine gemeinsame Wärmeplanung erfolgen kann.

**1. Der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge beauftragt den Landrat, die Städte und Gemeinden im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge bei der kommunalen Wärmeplanung und der Dekarbonisierung ihrer Wärmenetze zu unterstützen und eine koordinierende Funktion zu übernehmen. Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge regt zur Wärmeplanung eine interkommunale Zusammenarbeit sowie die Ermöglichung von Konvoi-Lösungen an und unterstützt die Kommunen unter anderem bei der Beantragung von Fördermitteln und der Vernetzung mit den für die Wärmeplanung relevanten Akteuren.**

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die De-Mail-Adresse: kontakt@landratsamt-pirna.de-mail.de

Anschritt:		Termine nur nach Vereinbarung.		Bankverbindung:	
Schloßhof 2/4	01796 Pirna	Telefon:	03501 515-0 (Vermittlung)	Ostsächsische Sparkasse Dresden	
		Telefax:	03501 515-1009	BIC:	OSDDDE81XXX
		Internet:	www.landratsamt-pirna.de	IBAN:	DE12 8505 0300 3000 0019 20
				USt-IdNr.:	DE140640911



Indem das WPG in seiner jetzigen Fassung zum 01.01.2024 rechtskräftig wird, ist wie eingangs beschrieben eine Konkretisierung und Modifizierung auf Landesebene notwendig. Falls der Freistaat Sachsen im Hinblick auf die Länderöffnungsklauseln beschließen sollte, die Kommunen als planungsverantwortliche Stellen im Sinne des WPG zu bestimmen, geht damit die Verantwortung und Zuständigkeit auf diese Ebene und die Kommunen als Rechtsträger für die Erstellung von Wärmeplänen auf ihrem Gebiet einher. Über die Kommunalrichtlinie kann die Erstellung eines Wärmeplans gefördert werden, nicht aber die Koordinierung von Kommunen, zum Beispiel durch einen Landkreis (vgl. <https://www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/kommunalrichtlinie/erstellung-einer-kommunalen-waermeplanung>). Landkreise können keine Anträge für eine kommunale Wärmeplanung - auch nicht für mehrere Kommunen im Sinn eines Konvoi-Verfahrens - stellen, weil sie über kein Gebiet verfügen, das Gegenstand einer solchen Wärmeplanung sein könnte.

Zudem wurde im Rahmen eines Austausches der kommunalen Spitzenverbände mit Herrn Staatssekretär Dr. Lippold Anfang September 2023 unter anderem auch über die Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes in Sachsen debattiert. Der Sächsische Städte- und Gemeindetag vertrat dabei die Auffassung, dass die örtliche Wärmeplanung Aufgabe der Gemeinden sei. Diese wollten sie auch wahrnehmen, ggf. auch in gegenseitiger Unterstützung über interkommunale Zusammenarbeit. Erwartungen an die Landkreise bestünden insoweit nicht.

Von daher besteht seitens des Landkreises weder eine Handlungsnotwendigkeit noch eine Möglichkeit, als Antragsteller für einzelne oder mehrere Kommunen zu fungieren. Gleichwohl unterstützt der Landkreis - falls seitens der Mehrzahl der kreiszugehörigen Kommunen gewünscht - das Bestreben zur Vernetzung und zum fachlichen Austausch.

***2. Der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge beauftragt den Landrat, dem Kreistag zeitnah einen Beschlussantrag zur Unterstützung und Umsetzung der interkommunalen Wärmeplanung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vorzulegen.***

Die Landkreisverwaltung schlägt vor, vor der Befassung mit einem Beschlussantrag zur Unterstützung und Umsetzung des WPG seitens des Landkreises, die Kommunen hinsichtlich ihres Willens und ihrer Bereitschaft dem Landkreis eine koordinierende und fachlich unterstützende Funktion zu übertragen, deren Einverständnis im Zuge einer Interessensbekundung abzufragen. Die Befragung seitens der kreisangehörigen Städte und Gemeinden kann und sollte über den SSG-Kreisverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erfolgen.

Erst bei Vorlage einer mehrheitlichen, positiven Willensbekundung der Städte und Gemeinden, die als planungsverantwortliche und gesetzlich verpflichtete Stellen im Sinne des WPG fungieren, kann abgeschätzt werden, ob und inwieweit der Landkreis eine aktive Rolle im Rahmen des Wärmeplanungsprozesses einnehmen kann und soll.

Rein rechtlich betrachtet bleibt es bei der bereits an anderer Stelle geäußerten Aussage, dass der Landkreis nicht für die Umsetzung und interkommunale Antragstellung bzw. Bearbeitung von Wärmeplänen zuständig ist. Den Kommunen obliegt es gemäß Art. 28 Abs. 2 GG auf ihrem Gebiet über „alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung“ zu entscheiden (kommunale Selbstverwaltung). Zudem kann eine Finanzierung dieser Aufgaben bei der Landkreisverwaltung per Gesetz oder der Kommunal-Förderrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative derzeit nicht gewährleistet werden.

***3. Der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge beauftragt den Landrat, zu prüfen, inwiefern eine Verknüpfung der interkommunalen Wärmeplanung mit dem Klimaschutzmanagement der Landkreisverwaltung Sächsische Schweiz-Osterzgebirge möglich ist. Außerdem soll geprüft werden, ob eine Zusammenarbeit zwischen Landkreis und Kommunen bei der Wärmeplanung, ähnlich wie beim Breitbandausbau, möglich ist und von den Kommunen gewünscht wird.***



Eine Verknüpfung zwischen (interkommunaler) Wärmeplanung mit dem Klimaschutzmanagement der Landkreisverwaltung Sächsische Schweiz-Osterzgebirge besteht ursächlich nicht. Das Klimaschutzmanagement ist auf interne, landkreiseigene Vorhaben und Maßnahmen im Zuge der Energieeinsparung, -effizienzsteigerung und Erzeugung von (erneuerbarer) Energie im Zusammenhang mit eigenen Objekten und Liegenschaften, ggf. auch in Kooperation mit Dritten, ausgerichtet und ist darüber hinaus für die Umsetzung und Prozesssteuerung im Rahmen des kommunalen Energie- und Klimabudgets (KomEKG) verantwortlich. Vorhaben im Zusammenhang mit Wärmeplanungs- oder -umsetzungsmaßnahmen sind und bleiben aufgrund ihres lokalen Bezuges der Wärmeversorgung und des Verbrauches in der Zuständigkeit der Kommunen und relevanter Energieversorgungsunternehmen.

Es wäre jedoch denkbar, dass im Zuge der Umsetzung der Maßnahmen zur Wärmeplanung ein Austausch zwischen den Kommunen und der Landkreisverwaltung und der Aufbau einer (regionalen) Arbeitsgruppe stattfindet, in der sich neben den kommunalen Verwaltungsebenen auch regionale Energieversorger, Netzbetreiber und weitere involvierte Akteure einbinden ließen. Damit würde auch die Stelle des Klimaschutzmanagements eine Erweiterung der Kompetenzen im Bereich Wärme / Wärmeplanung erhalten. Dies bedarf, ähnlich wie die zu Punkt 2 ausgeführten Bestrebungen zur Unterstützung der Kommunen bei interkommunalen Wärmeplänen, der Interessensabfrage und Willensbekundung der kreisangehörigen Kommunen und Zustimmung des Kreistages zum Aufbau einer solchen Kompetenz- und Koordinierungsstelle in der Landkreisverwaltung. Indem das Wärmeplanungsgesetz sich grundsätzlich gegenständlich, rechtlich, wie finanz- und förderpolitisch von der Vorgehensweise beim Breitbandausbau unterscheidet, ist ein unmittelbarer Vergleich dieser Aspekte nicht angezeigt. Aktuell kann mit dem derzeitigen eigenen Personal weder fachlich noch kapazitätsmäßig diese Aufgabe bewerkstelligt werden. Das Vorhaben kann ausschließlich vorbehaltlich seiner vollumfänglichen Förderung bzw. Finanzierung im Rahmen der Ausgestaltung des WPG mit Bundes- bzw. Landesmitteln erfolgen.

Von daher bleibt abzuwarten, wie die weitere Ausgestaltung des Rechtsrahmens und der Finanzierung der kommunalen Wärmeplanung erfolgt. Sobald hierzu eine hinlängliche Informationsgrundlage zur Verfügung steht, können Schlüsse gezogen werden, um dem Kreistag Empfehlungen für weitere Maßnahmen geben zu können.

#### ***4. Der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge fordert den Landrat auf, sich beim Land Sachsen für die Einrichtung eines Wärmekatasters auszusprechen.***

Im Zuge der Umsetzung des WPG hat die Sächsische Landesregierung eine neue Servicestelle kommunale Wärmeplanung bei der Sächsischen Energieagentur (SAENA) eingerichtet. Die Servicestelle kommunale Wärmeplanung Sachsen in der SAENA bietet praxisorientierte Informations- und Unterstützungsangebote zur Erarbeitung und Umsetzung einer kommunalen Wärmeplanung für sächsische Akteure an. Das betrifft unter anderem Informationen zur Wärmeplanung, Initialberatung und Vernetzung. An dieser Einrichtung soll auch eine landeseinheitliche Datenbank mit allgemein zugänglichen Informationen etabliert werden. Von daher ist eine zusätzliche Beauftragung des Landrates, dies einzufordern, obsolet.

#### ***5. Der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge beauftragt den Landrat, dem Kreistag über den Fortgang der kommunalen- und interkommunalen Wärmeplanung und Dekarbonisierung der Wärmenetze im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zu berichten.***

Der Landkreis hat nach derzeitiger Rechtslage keine unmittelbare Zuständigkeit bei der Erarbeitung von Wärmeplänen und ist auch nicht gegenüber Dritten Datenhaltungs- und berichtspflichtig.



In ihrem Antrag vom 27.11.2023 hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bekundet, dass keine finanziellen Auswirkungen mit dem Antrag verbunden sind. Dem kann aus Sicht der Landkreisverwaltung nicht gefolgt werden.

In diesem Zusammenhang ist auf die folgenden Rahmenbedingungen hinzuweisen:

Die Förderung von Wärmeplänen im Rahmen der Kommunalrichtlinie läuft mit dem Inkrafttreten des Wärmeplanungsgesetzes am 01.01.2024 zum Ende des Jahres 2023 aus. Aktuell ist infolge der Haushaltssperre des Bundesfinanzministeriums keine Antragsstellung über die Förderrichtlinie möglich. Über aktuelle Entwicklungen zu den Förderprogrammen der Nationalen Klimaschutzinitiative wird auf der Internetseite ([www.klimaschutz.de](http://www.klimaschutz.de)) informiert.

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) arbeitet derzeit daran, einen Finanzierungsbeitrag des Bundes zur Wärmeplanung umzusetzen.

Indem der Gesetzgeber beabsichtigt, die Gemeinden zur Erstellung von Wärmeplänen zu verpflichten, ist demnach ein finanzieller Ausgleich zu regeln (Konnexitätsprinzip). Erst mit Vorliegen einer vollumfänglichen Finanzierung, die auch die avisierten Aufgaben und Kompetenzen des Landkreises impliziert, könnte der Einrichtung und Etablierung einer Koordinierungsstelle auf Landkreisebene zugestimmt werden. Diese Auffassung wird zusätzlich mit der aktuellen Haushaltsslage des Landkreises begründet. Finanzierungs- und Überbrückungshilfen des Landkreises an die Kommunen sind unter den vorstehend genannten Gesichtspunkten ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

M. Geisler

**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
im Kreistag Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**

**Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen**

Dresdner Straße 20, 01737 Tharandt

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge  
An den Landrat  
Herr Geisler  
PF 10 02 53/54  
01782 Pirna

Pirna, 07.05.2024

**Änderungsantrag**

**der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Beschlussvorlage 2024/07/0683 – Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen zur Unterstützung der kommunalen Wärmeplanung und der Dekarbonisierung der kommunalen Wärmenetze durch den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**

Sehr geehrter Herr Landrat,

auf Grundlage der Stellungnahme der Verwaltung stellen wir zur Beschlussvorlage 2024/07/0683 folgenden Änderungsantrag, der die Beschlussgegenstände wie folgt abändert:

*Beschlussantrag:*

1. (neu)

Der Kreistag beschließt, dass die Städte und Gemeinden im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge bei der kommunalen Wärmeplanung und der Dekarbonisierung ihrer Wärmenetze durch das Landratsamt zu unterstützen sind und das Landratsamt eine koordinierende Funktion übernehmen soll.

2. (neu)

Der Kreistag beauftragt den Landrat, umgehend ein Interessenbekundungsverfahren zur fachlichen Unterstützung der Kommunen und koordinierenden Funktion der Landkreisverwaltung bei der kommunalen Wärmeplanung zu initiieren oder dieses über den Sächsischen Städte- und Gemeindetag (Kreisverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge) initiieren zu lassen.

3. (neu)

Der Kreistag beauftragt den Landrat, dem Kreistag zeitnah, wenn die Kommunen Interesse angemeldet haben und wenn ein Umsetzungsgesetz des Freistaats zum Wärmeplanungsgesetz des Bundes vorliegt, einen Beschlussantrag zur fachlichen Unterstützung und Koordinierung der kommunalen Wärmeplanung durch das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vorzulegen.

4. – *Streichung des Beschlusspunktes* –



5. wird zu 4. (neu)

Der Kreistag ist nach Abschluss über das Ergebnis des Interessenbekundungsverfahrens zur fachlichen Unterstützung und Koordinierung der kommunalen Wärmeplanung zu informieren.

*Finanzielle Auswirkungen:*

Unmittelbar finanzielle Auswirkungen aus diesem Antrag ergeben sich nicht. Mit Beschlusspunkt 3 dieser Vorlage wird ein Beschlussantrag des Landratsamtes gefordert, indem etwaige Personal- und Sachkosten dargestellt werden müssen. Wir gehen aber davon aus, dass die zeitlich begrenzte Unterstützung der kommunalen Wärmeplanung kein extra Personal benötigt. Ein Interessenbekundungsverfahren, wie es unter Punkt 2 gefordert wird, besonders wenn es über den SSG-Kreisverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erfolgt, muss im Rahmen der vorhandenen Personalausstattung des Landratsamtes (Klimamanager) abgedeckt werden können.

*Begründung:*

zu 1. (neu)

Grundsätzlich könnten besonders kleine Kommunen mit wenig personellen Ressourcen bei der Wärmeplanung Unterstützung benötigen. Hier geht es um ein grundsätzliches Bekenntnis des Landkreises, Kommunen bei der Wärmeplanung fachlich zu unterstützen und eine koordinierende Funktion zu übernehmen. Wie genau die Unterstützung gestaltet wird und ob es diese überhaupt braucht, sollte einerseits über das Interessenbekundungsverfahren unter Punkt 2 bei den Kommunen abgefragt werden. Andererseits bleibt es mit Beschlusspunkt 3 dem Landratsamt überlassen, die Form der Unterstützung und Koordinierung zu gestalten.

zu 2. (neu)

Mit dem Interessenbekundungsverfahren kann bereits begonnen werden, da mit dem Bundesgesetz die wichtigsten Eckwerte und die generelle Notwendigkeit zur Wärmeplanung gegeben sind. Dabei sollte auch abgefragt werden, welche Form der Unterstützung und Tiefe der Koordinierung sich die Kommunen vom Landratsamt wünschen.

zu 3. (neu)

In der Beschlussvorlage zur fachlichen Unterstützung und Koordinierung der kommunalen Wärmeplanung durch das Landratsamt sind etwaige Personal- oder Sachkosten darzustellen, über die dann bei gegebener Zeit durch den Kreistag entschieden werden muss. Wenn keine der Kommunen Interesse anmeldet, wird dieser Beschlusspunkt obsolet.

Mit freundlichen Grüßen



Silke Körner  
Fraktionsvorsitzende Bündnis 90/Die Grünen



Sächsische Schweiz-Osterzgebirge  
Landkreis  
Der Landrat



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

An die Mitglieder  
des Landkreises Sächsische  
Schweiz-Osterzgebirge

**13.05.2024**

Datum: 13.05.2024  
Telefon: 03501 5153236  
Aktenzeichen: 07/05/2024\_kwp  
E-Mail: Uwe.Mixdorf@landratsamt-pirna.de

**Stellungnahme zum Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Beschlussvorlage 2024/07/0683 – Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen zur Unterstützung der kommunalen Wärmeplanung und der Dekarbonisierung der kommunalen Wärmenetze durch den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 07.05.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf Ihren Änderungsantrag zur Unterstützung der kommunalen Wärmeplanung und der Dekarbonisierung der kommunalen Wärmenetze durch den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge möchte ich wie folgt Stellung nehmen.

Den Ausführungen zu den Antragspunkten wird Folgendes vorangestellt:

Am 01.01.2024 ist das Wärmeplanungsgesetz (WPG) des Bundes in Kraft getreten. Es ist die rechtliche Grundlage für die verbindliche und systematische Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung in ganz Deutschland. Die Pflicht zur Aufstellung von Wärmeplänen zu den im Gesetz vorgesehenen Zeiten (bis 30.06.2026 für Gemeinden über 100.000 Einwohner; bis 30.06.2028 für Gemeinden mit 100.000 oder weniger Einwohnern) trifft nach § 4 Abs. 1 des WPG zunächst die Länder. Diese bestimmen für die Umsetzung eine oder mehrere „planungsverantwortliche Stellen“. Zur Ausgestaltung des Verfahrens ist eine Länderregelung notwendig. Die konkrete Umsetzung auf Landesebene im Freistaat Sachsen ist bislang immer noch nicht geregelt. Die Zuständigkeit liegt beim Sächsischen Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL).

**1. Der Kreistag beschließt, dass die Städte und Gemeinden im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge bei der kommunalen Wärmeplanung und der Dekarbonisierung ihrer Wärmenetze durch das Landratsamt zu unterstützen sind und das Landratsamt eine koordinierende Funktion übernehmen soll.**

Indem das WPG in seiner jetzigen Fassung zum 01.01.2024 rechtskräftig wurde, ist wie eingangs beschrieben eine Konkretisierung und Modifizierung auf Landesebene notwendig. Falls der Freistaat Sachsen im Hinblick auf die Länderöffnungsklauseln beschließen sollte, die Kommunen als planungsverantwortliche Stellen im Sinne des WPG zu bestimmen, was als wahrscheinlich gilt,

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die De-Mail-Adresse: kontakt@landratsamt-pirna.de-mail.de

Anschrift:

Schloßhof 2/4 01796 Pirna

Termine nur nach Vereinbarung.

Telefon: 03501 515-0 (Vermittlung)

Telefax: 03501 515-1009

Internet: www.landratsamt-pirna.de

Bankverbindung:

Ostsächsische Sparkasse Dresden

BIC: OSDDDE81XXX

IBAN: DE12 8505 0300 3000 0019 20

USt-IdNr.: DE140640911



geht damit die Verantwortung und Zuständigkeit auf diese Ebene und die Kommunen als Rechts-träger für die Erstellung von Wärmeplänen auf ihrem Gebiet einher. Landkreise können per WPG keine Anträge für eine kommunale Wärmeplanung - auch nicht für mehrere Kommunen im Sinn eines Konvoi-Verfahrens - stellen, weil sie über kein Gebiet verfügen, das Gegenstand einer solchen Wärmeplanung sein könnte.

Im Rahmen eines Austausches der kommunalen Spitzenverbände mit dem SMEKUL wurde intensiv über die Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes in Sachsen debattiert. Der Sächsische Städte- und Gemeindetag vertrat dabei die Auffassung, dass die örtliche Wärmeplanung Aufgabe der Gemeinden sei. Diese wollten sie auch wahrnehmen, ggf. auch in gegenseitiger Unterstützung über interkommunale Zusammenarbeit. Erwartungen an die Landkreise beständen insoweit nicht. Das SMEKUL überlegt aber aktuell, ob die fertigen Planungen einer gewissen Kontrolle unterzogen werden sollten und ob ggf. die Landkreise eine Überwachungs- und Kontrollfunktion wahrnehmen können. Die Landrätekonzferenz lehnt die Übertragung angedachter Kontroll- und Prüfpflichten bezogen auf die zu erstellenden kommunalen Wärmepläne auf die Landkreise ab. Damit sieht die Landkreisverwaltung weder im Koordinations- noch Kontrollbereich eine Pflicht und Verantwortung tätig zu werden oder bspw. als Antragsteller für einzelne oder mehrere Kommunen zu fungieren. Gleichwohl unterstützt der Landkreis - falls seitens der kreiszugehörigen Kommunen gewünscht – das Bestreben zur Vernetzung und zum fachlichen Austausch und sieht hierin seine Rolle als neutraler Begleiter und zur (Verweis-)Beratung bspw. im Hinblick auf das Vorgehen oder Ansprechpartner im Erstellungsprozess der Wärmepläne.

**2. Der Kreistag beauftragt den Landrat, umgehend ein Interessenbekundungsverfahren zur fachlichen Unterstützung der Kommunen und koordinierenden Funktion der Landkreisverwaltung bei der kommunalen Wärmeplanung zu initiieren oder dieses über den Sächsischen Städte- und Gemeindetag (Kreisverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge) initiieren zu lassen.**

Die Landkreisverwaltung hat sich bereits mit Schreiben vom 06.02.2024 an den Kreisverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge des Sächsischen Städte- und Gemeindetages gewandt, mit der Bitte, den Willen und die Bereitschaft der Kommunen, dem Landkreis eine koordinierende und fachlich unterstützende Funktion zu übertragen, im Zuge einer Interessensbekundung abzufragen. Die Befragung sollte auf der Mitgliederversammlung des SSG-Kreisverbandes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge am 14.03.2024 thematisiert werden. Dies konnte jedoch nicht mehr im Rahmen der Zusammenkunft erfolgen und soll, nach dem uns vorliegenden Kenntnisstand, zur nächsten SSG-Versammlung nachgeholt werden.

Von daher wurde der Prozess zur Eruiierung der Interessenlage bei den Städten und Gemeinden bereits angeschoben und bedarf keiner weiteren expliziten Beschlussfassung.

**3. Der Kreistag beauftragt den Landrat, dem Kreistag zeitnah, wenn die Kommunen Interesse angemeldet haben und wenn ein Umsetzungsgesetz des Freistaats zum Wärmeplanungsgesetz des Bundes vorliegt, einen Beschlussantrag zur fachlichen Unterstützung und Koordination der kommunalen Wärmeplanung durch das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vorzulegen.**

Zunächst gilt es abzuwarten, wie der Freistaat Sachsen den Rechtsrahmen zur Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes auf Landesebene ausgestalten wird. Abhängig davon wird sich auch der Ausgestaltungsraum zwischen Landes-, Landkreis- und Kommunalebene zum Thema Wärmeplanung orientieren. Es bleibt daher bei den grundsätzlich bereits vorstehend benannten Aussagen zur Rolle der Landkreise in diesem Prozess. Ergänzend zu dem bereits jetzt gezeigten Engagement der Landkreisverwaltung in Zusammenarbeit mit dem SSG-Kreisverband bzw. den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu einer konstruktiven Rolle als neutraler Unterstützer und Prozessbegleiter muss darauf verwiesen werden, dass aktuell mit dem derzeitigen eigenen Personal weder fachlich noch kapazitätsmäßig diese Aufgabe umfänglicher bewerkstelligt werden kann. Das



Vorhaben kann ausschließlich vorbehaltlich seiner vollumfänglichen Finanzierung im Rahmen der Ausgestaltung des WPG mit Bundes- bzw. Landesmitteln realisiert werden.

Von daher bleibt abzuwarten, wie die weitere Ausgestaltung des Rechtsrahmens und der Finanzierung der kommunalen Wärmeplanung erfolgt.

**4. Der Kreistag ist nach Abschluss über das Ergebnis des Interessenbekundungsverfahrens zur fachlichen Unterstützung und Koordinierung der kommunalen Wärmeplanung zu informieren.**

Der Landkreis kann in Rücksprache mit dem SSG-Kreisverband über den Ausgang des Interessenbekundungsverfahrens gegenüber dem Kreistag berichten.

Mit freundlichen Grüßen

M. Geisler